



PKF Österreicher & Partner GmbH & Co KG
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Hegelgasse 8 | 1010 Wien
Tel. +43 1 512 87 80 | Fax +43 1 512 43 44
www.pkf.at

startup300 AG

Linz

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2023
und des Lageberichtes
für das Geschäftsjahr 2023

Elektronisches Exemplar (pdf-Version) vom 28. Juni 2024

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
AktG	Aktiengesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
EStG	Einkommensteuergesetz 1988
EUR	Euro
EZ	Einlagezahl
GB	Grundbuch
iHv	in Höhe von
iSd	im Sinne des
iZm	im Zusammenhang mit
KG	Kommanditgesellschaft
L&L	Lieferungen und Leistungen
TEUR	Tausend Euro
UGB	Unternehmensgesetzbuch in der derzeit gültigen Fassung
UmgrStG	Umgründungssteuergesetz
URG	Unternehmensreorganisationsgesetz
vgl.	vergleiche
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

Darstellung von Veränderungszahlen – RUNDUNGSHINWEIS:

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten. Eine in Prozentangaben nicht sinnvolle Darstellung von Veränderungen wird durch "---" gekennzeichnet.

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	2
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht	4
3.2. Erteilte Auskünfte	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
4. Bestätigungsvermerk	5

Anlagen

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2023
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Jänner 2023 bis zum 31. Dezember 2023
Anlage 3	Anhang für das Geschäftsjahr 2023
Anlage 3a	Entwicklung des Anlagevermögens vom 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023
Anlage 4	Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

Beilagen

Beilage 1	Allgemeine Auftragsbedingungen
-----------	--------------------------------

An den Vorstand und die Mitglieder des Aufsichtsrats der
startup300 AG, Linz

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 der

**startup300 AG,
Linz,**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 13. Oktober 2023 der startup300 AG, Linz, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine **kleine Gesellschaft** iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die Prüfung zum 31. Dezember 2022 erfolgte durch einen anderen Abschlussprüfer.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufssüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum Mai bis Juni 2024 überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Linz sowie in unserer Kanzlei durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Günther Prindl, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhänderberufe" (Beilage 1) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von dem gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegenden Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

**startup300 AG,
Linz,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr sowie dem Anhang geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2023 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerks ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet

werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 28. Juni 2024

PKF Österreichischer & Partner GmbH & Co KG
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung


Mag. Günther Prindl
Wirtschaftsprüfer




Dr. Thomas Außerlechner
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Anlagen

Bilanz zum 31.12.2023

A K T I V A	<i>Geschäftsjahr</i> in EUR	<i>Vorjahr</i> in 1000 EUR
A. <u>ANLAGEVERMÖGEN</u>		
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>		
1. Gewerbliche Schutzrechte, aktivierte Rechte und Datenverarbeitungsprogramme	170,00	4,5
II. <u>Sachanlagen</u>		
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.384,00	190,8
III. <u>Finanzanlagen</u>		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.024.809,00	1.024,8
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	2.251.504,00	2.172,9
3. Wertpapiere/Wertrechte des Anlagevermögens	<u>170.707,00</u>	<u>224,3</u>
	<u>3.447.020,00</u>	<u>3.422,1</u>
	<u>3.448.574,00</u>	<u>3.617,4</u>
B. <u>UMLAUFVERMÖGEN</u>		
I. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	19.201,06	3,7
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr EUR 0,00 (VJ TEUR 0,0)		
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	41,6
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr EUR 0,00 (VJ TEUR 0,0)		
3. Sonstige Forderungen	<u>199.236,89</u>	<u>480,1</u>
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr EUR 172.250,00 (VJ TEUR 161,0)		
- davon Forderungen gegenüber der Gesellschaft nahestehenden Personen EUR 14.049,45 (VJ TEUR 3,4)		
	218.437,95	525,4
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr EUR 172.250,00 (VJ TEUR 161,0)		
- davon Forderungen gegenüber der Gesellschaft nahestehenden Personen EUR 14.049,45 (VJ TEUR 3,4)		
II. <u>Kassenbestand</u>		
	<u>52.998,65</u>	<u>370,7</u>
	<u>271.436,60</u>	<u>896,2</u>
C. <u>RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</u>		
1. Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>2.706,61</u>	<u>5,2</u>
D. <u>AKTIVE LATENTE STEUERN</u>		
	<u>118.745,00</u>	<u>73,4</u>
SUMME A K T I V A	<u>3.841.462,21</u>	<u>4.592,2</u>

Bilanz zum 31.12.2023

P A S S I V A	<i>Geschäftsjahr</i> in EUR	<i>Vorjahr</i> in 1000 EUR
A. <u>EIGENKAPITAL</u>		
I. eingefordertes NENNKAPITAL		
1. Grundkapital	3.693.086,00	3.693,1
2. Nennbetrag/rechnerischer Wert eig. Anteile	<u>-108.492,00</u>	<u>-80,6</u>
	3.584.594,00	3.612,5
II. Kapitalrücklagen		
1. Gebundene	108.492,00	80,6
III. Bilanzverlust		
1. Verlustvortrag	-689.967,18	-1.245,8
2. Jahresverlust	<u>-81.463,29</u>	<u>555,8</u>
	<u>-771.430,47</u>	<u>-690,0</u>
	<u>2.921.655,53</u>	<u>3.003,1</u>
B. <u>RÜCKSTELLUNGEN</u>		
1. Sonstige Rückstellungen	<u>28.190,00</u>	<u>53,0</u>
C. <u>VERBINDLICHKEITEN</u>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	834.063,01	1.449,5
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr		
EUR 574.063,01 (VJ TEUR 637,8)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr		
EUR 260.000,00 (VJ TEUR 811,7)		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	41.386,85	18,2
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr		
EUR 41.386,85 (VJ TEUR 18,2)		
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	9.304,42	9,7
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr		
EUR 9.304,42 (VJ TEUR 9,7)		
4. Sonstige Verbindlichkeiten		
a) aus Steuern	2.788,83	15,6
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr		
EUR 2.788,83 (VJ TEUR 15,6)		
b) im Rahmen der sozialen Sicherheit	2.357,77	9,4
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr		
EUR 2.357,77 (VJ TEUR 9,4)		
c) Übrige Verbindlichkeiten	<u>1.715,80</u>	<u>9,6</u>
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr		
EUR 1.715,80 (VJ TEUR 9,6)		
	<u>6.862,40</u>	<u>34,6</u>
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr		
EUR 6.862,40 (VJ TEUR 34,6)		
	891.616,68	1.511,9
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr		
EUR 631.616,68 (VJ TEUR 700,3)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr		
EUR 260.000,00 (VJ TEUR 811,7)		
	<u>891.616,68</u>	<u>1.511,9</u>
D. <u>RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</u>		
	<u>0,00</u>	<u>24,1</u>
SUMME P A S S I V A	3.841.462,21	4.592,2

Gewinn- und Verlustrechnung für 2023

	<i>Geschäftsjahr</i> <i>in EUR</i>	<i>Vorjahr</i> <i>in 1000 EUR</i>
1. Umsatzerlöse		
a) Umsatzerlöse	<u>47.927,22</u>	<u>1.194,7</u>
2. Betriebsleistung	<u>47.927,22</u>	<u>1.194,7</u>
3. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	550,00	2,9
b) Übrige	<u>47.995,41</u>	<u>449,0</u>
	<u>48.545,41</u>	<u>451,9</u>
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-38.144,00</u>	<u>-238,2</u>
5. Personalaufwand		
a) Gehälter	-87.311,60	-370,2
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Beiträge an Mitarbeitervorsorgekassen	<u>-25.785,91</u>	<u>-109,3</u>
	-113.097,51	-479,5
- davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistg. an betriebl. MVK EUR 1.369,46 (VJ TEUR 5,5)		
- davon Aufwendungen für gesetzlich vorgeschrieb. Sozialabg. sowie vom Entgelt abh. Abgaben und Pflichtbeiträge EUR 23.384,42 (VJ TEUR 98,0)		
	<u>-113.097,51</u>	<u>-479,5</u>
6. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>-1.032,00</u>	<u>-80,9</u>
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Ertragsteuern fallen	0,00	-0,6
b) Übrige	<u>-155.920,48</u>	<u>-1.145,6</u>
	<u>-155.920,48</u>	<u>-1.146,2</u>
8. Betriebsergebnis	<u>-211.721,36</u>	<u>-298,0</u>
9. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	64.925,82	61,5
- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 64.925,82 (VJ TEUR 61,5)	<u>64.925,82</u>	<u>61,5</u>
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.708,42	12,6
- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (VJ TEUR 0,0)	<u>1.708,42</u>	<u>12,6</u>
11. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	<u>145.274,29</u>	<u>74,2</u>
12. Aufwendungen aus Finanzanlagen	-67.442,81	-0,4
- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 141,81 (VJ TEUR 0,4)	<u>-67.442,81</u>	<u>-0,4</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für 2023

	<i>Geschäftsjahr in EUR</i>	<i>Vorjahr in 1000 EUR</i>
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (VJ TEUR 0,0)	-55.688,65 <u>-55.688,65</u>	-93,1 <u>-93,1</u>
14. Finanzergebnis	<u>88.777,07</u>	<u>54,9</u>
15. Ergebnis vor Steuern	<u>-122.944,29</u>	<u>-243,1</u>
16. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag - davon Ertrag aus Steuerumlage EUR 500,00 (VJ TEUR 0,5) - davon Ertrag/Aufwand aus latenten Steuern EUR 45.354,00 (VJ TEUR 71,4)	41.481,00 <u>41.481,00</u>	65,1 <u>65,1</u>
17. Ergebnis nach Steuern	<u>-81.463,29</u>	<u>-178,0</u>
18. Jahresfehlbetrag	<u>-81.463,29</u>	<u>-178,0</u>
19. Auflösung von Kapitalrücklagen		
a) Gebundene	0,00	730,2
b) Nicht Gebundene	<u>0,00</u>	<u>3,6</u>
	<u>0,00</u>	<u>733,8</u>
20. Verlustvortrag	<u>-689.967,18</u>	<u>-1.245,8</u>
21. Bilanzverlust	<u>-771.430,47</u>	<u>-690,0</u>

Anhang für das Geschäftsjahr 2023 der startup300 AG, Linz

A. ALLGEMEINE ANGABEN

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurde vom Vorstand der Gesellschaft nach den Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches (UGB) aufgestellt.

Die Gesellschaft gilt gemäß § 221 Abs 4a UGB als kleine Kapitalgesellschaft. Bei der Gesellschaft kommen zum Stichtag 31. Dezember 2023 die Rechtsfolgen für eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB zur Anwendung.

Im Interesse einer klaren Darstellung wurden in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung einzelne Posten zusammengefasst. Diese Posten sind im Anhang gesondert ausgewiesen.

Die bisherige Form der Darstellung wurde bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Mit Generalversammlungsbeschluss vom 16. August 2016 wurde die startup300 GmbH in eine Aktiengesellschaft gemäß §§ 245 ff AktG umgewandelt.

Mit Errichtungserklärung vom 10. Jänner 2023 wurde die 100 % Tochtergesellschaft factory300 GmbH gegründet. Mit Einbringungs- und Sacheinlagevertrag vom 14. März 2023 hat die Gesellschaft ihren Betrieb „factory300“ mit allen Aktiven und Passiven und mit allen Rechten und Pflichten auf Grundlage einer zum Einbringungsstichtag 31.12.2022 erstellten Einbringungsbilanz zu Buchwerten unter Inanspruchnahme der umgründungssteuerrechtlichen Begünstigungen von Art III UmgrStG in die factory300 GmbH eingebracht. Der eingebrachte Betrieb erfasste Anlagevermögen (TEUR 194), Forderungen (TEUR 4) sowie Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Passive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von in Summe TEUR 38; das Einbringungskapital betrug somit TEUR 160.

Die Gesellschaft hat ihren gesamten Geschäftsanteil an der factory300 GmbH zu einem Kaufpreis von insgesamt EUR 340.000,00 am 24. Mai 2023 verkauft (Gewinn TEUR 145).

B. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei den Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt.

Das Unternehmen hat dem Vorsichtsprinzip Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die bis zum Bilanzstichtag entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Schätzungen beruhen auf einer bestmöglichen Beurteilung. Schätzungen sind insbesondere im Bereich der Bewertung von Finanzanlagen notwendig, da die Werthaltigkeit der Finanzanlagen und Finanzierungsforderungen an verbundene Unternehmen wesentlich von den künftigen Cash-flows der Gesellschaften und den Bewertungsparametern abhängt. Die künftigen Cash-flows wiederum sind vom künftigen Wachstum und der Ertragskraft der Gesellschaft sowie von der Markt- und Wirtschaftsentwicklung abhängig. Bei jungen Unternehmen fehlen zudem historische Erfahrungswerte hinsichtlich Planerfüllung und Geschäftsentwicklung und dies erschwert eine solide Schätzung zusätzlich. Es wird daher auf diese Unsicherheiten im Rahmen der Bewertung von Finanzanlagen und Finanzierungsforderungen an verbundene Unternehmen explizit verwiesen. Dazu sind unter C. Erläuterungen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung / Finanzanlagevermögen nähere Informationen dargestellt.

Die bisherigen angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

ANLAGEVERMÖGEN

Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände werden, soweit gegen Entgelt erworben, zu Anschaffungskosten aktiviert und in längstens 10 Jahren linear abgeschrieben. Geringwertige immaterielle Vermögensgegenstände (Einzelanschaffungswert unter je EUR 1.000,00) werden aktiviert und sofort abgeschrieben. Gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften wird für Zugänge im ersten Halbjahr eine volle Jahresabschreibung, für Zugänge im zweiten Halbjahr eine halbe Jahresabschreibung vorgenommen. Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände werden als Aufwand erfasst.

Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

gewerbliche Schutzrechte, aktivierte Rechte und Datenverarbeitungsprogramme: von 10 bis 10 Jahre

Außerplanmäßige Abschreibungen auf einen zum Abschlussstichtag niedrigeren beizulegenden Wert werden vorgenommen, wenn die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

Sachanlagevermögen

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, abzüglich planmäßiger Abschreibungen, bewertet. Geringwertige Vermögensgegenstände (Einzelanschaffungswert bis EUR 1.000,00) werden im Zugangsjahr aktiviert und sofort abgeschrieben. Gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften nimmt die Gesellschaft für Zugänge im ersten Halbjahr eine volle Jahresabschreibung, für Zugänge im zweiten Halbjahr eine halbe Jahresabschreibung vor.

Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung: von 1 bis 7 Jahre

Außerplanmäßige Abschreibungen werden nur durchgeführt, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind. Im Geschäftsjahr 2023 waren - wie im Vorjahr - keine außerplanmäßigen Abschreibungen erforderlich.

Finanzanlagen

Außerplanmäßige Abschreibungen werden nur durchgeführt, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind. Im Geschäftsjahr 2023 waren zwei Wertpapiere/Wertrechte teilweise mit (EUR 67.301,00) abzuschreiben. Im Vorjahr waren keine außerplanmäßigen Abschreibungen erforderlich.

Zuschreibungen zum Anlagevermögen

Zuschreibungen zu Vermögensgegenständen des Anlagevermögens werden vorgenommen, wenn die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung weggefallen sind. Die Zuschreibung erfolgt auf maximal den Nettobuchwert, der sich unter Berücksichtigung der Normalabschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, ergibt. 2023 waren - wie im Vorjahr - keine Zuschreibungen vorzunehmen.

UMLAUFVERMÖGEN

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt. Für erkennbare Risiken werden Einzelwertberichtigungen gebildet.

Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten in der Höhe des voraussichtlichen Anfalles berücksichtigt.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Ertragsteuern

Die Gesellschaft ist seit dem Geschäftsjahr 2017 Gruppenträger einer Unternehmensgruppe gem. § 9 KStG. Der Unternehmensgruppe gehört zum 31. Dezember 2023 neben dem Gruppenträger eine Gesellschaft (Vorjahr 1 Gruppenmitglied) als Gruppenmitglied an.

Vom Gruppenträger werden an die Gruppenmitglieder die von diesen verursachten Körperschaftsteuerbeträge mittels Steuerumlagen belastet bzw. (im Verlustfall, sofern mit positivem Ergebnis verrechenbar) gutgeschrieben. Bei nachträglichen Abweichungen des Steuererfordernisses werden die Steuerverrechnungen gegenüber den Gruppenmitgliedern angepasst.

Durch die Verrechnung von Steuerumlagen erfolgt eine Kürzung des Steueraufwandes in der Gewinn- und Verlustrechnung des Gruppenträgers.

Aktive latente Steuern

Latente Steuern werden gemäß § 198 Abs 9 und 10 UGB nach dem bilanzorientierten Konzept und ohne Abzinsung auf Basis des ab 2024 geltenden Körperschaftsteuersatzes von 23 % (Vorjahr: 23%) gebildet. Dabei werden keine latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge berücksichtigt.

C. ERLÄUTERUNGEN DER BILANZ UND GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

ALLGEMEINE ANGABEN

Soweit erforderlich ist die Mitzugehörigkeit von Vermögensgegenständen oder Verbindlichkeiten zu anderen Bilanzposten im Anhang angegeben.

Auf Grund der Ausgliederung des Betriebes der factory300 sind die Vorjahreszahlen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nur bedingt vergleichbar.

ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist aus dem Anlagespiegel (Beilage zum Anhang) ersichtlich.

Finanzanlagevermögen

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten oder, falls ihnen nachhaltig ein niedrigerer Wert beizulegen ist, mit diesem angesetzt.

Beteiligungsspiegel

Die Gesellschaft hält bei folgenden Unternehmen mindestens 20% Anteilsbesitz (§ 189a Z 2 UGB):

Pioneers Ventures Digital GmbH

Sitz	Peter-Behrens-Platz 10, 4020 Linz
Anteil am Kapital	100%
Stichtag	31.12.2023
Eigenkapital	17.500,00
Ergebnis nach Steuern	-141,81

Pioneers Ventures II GmbH & Co KG

Sitz	Peter-Behrens-Platz 10, 4020 Linz
Anteil am Kapital	100%
Stichtag	31.12.2023
Eigenkapital	-30.949,24
Ergebnis nach Steuern	-710.433,75

Überprüfung der Werthaltigkeit

Nach dem Verkauf der CONDA GmbH Gruppe im Jahr 2022 verbleibt als wesentlicher Anteil an verbundenen Unternehmen die 100 % Beteiligung der startup300 AG an der Pioneers Ventures II GmbH & Co KG (Buchwert rd 1 MEUR) bzw die Ausleihung an diese Gesellschaft (Buchwert rd 2,3 MEUR).

Da es sich bei der Pioneers Ventures II GmbH & Co KG um eine Holdinggesellschaft für Beteiligungen/Wertrechte an startup-Gesellschaften handelt, wird der fair value der jeweiligen Beteiligung bzw des jeweiligen Wertrechts zum Bilanzstichtag vor allem anhand von Finanzierungsrunden und internen Reportingunterlagen eingeschätzt und hieraus der fair value der Pioneers Ventures II GmbH & Co KG abgeleitet. Der fair value wird dem Buchwert für die Beteiligung an der Pioneers Ventures II GmbH & Co KG gegenübergestellt und sollte dieser unter dem Buchwert liegen eine außerplanmäßige Abschreibung erfasst.

Diese Bewertungen sind mit bedeutenden Schätzunsicherheiten insbesondere betreffend langfristiger Planungsannahmen (vor allem künftiges Wachstum und Ertragskraft), Bewertungsparametern (Ausfallswahrscheinlichkeit) sowie Marktunsicherheiten behaftet. Bei jungen Unternehmen fehlen zudem historische Erfahrungswerte hinsichtlich Planerfüllung und Geschäftsentwicklung und dies erschwert eine solide Schätzung zusätzlich.

Der vom Vorstand zum 31. Dezember 2023 ermittelte fair value für die Pioneers II Ventures GmbH & Co KG liegt - auch unter Einrechnung eines Abschlages für Ausfälle bei einzelnen Wertrechten - über dem Buchwert für die Beteiligung von 1 MEUR; zum 31. Dezember 2023 besteht hier somit eine stille Reserve.

Forderungen

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen Finanzierungsforderungen und Zinsen (EUR 0,00; 31. Dezember 2022: TEUR 42)

Von den sonstigen Forderungen betreffen EUR 14.049,45 (31. Dezember 2022: EUR 3.446,02) Forderungen gegenüber der Gesellschaft nahestehenden Personen (1 Vorstand) (31. Dezember 2022: 1 Vorstand).

Im Posten sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände sind Erträge in Höhe von EUR 165.501,22 (31. Dezember 2022: TEUR 344) enthalten die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Aktive latente Steuern

Die aktiven latenten Steuern wurden für temporäre Differenzen zwischen dem steuerlichen und unternehmensrechtlichen Wertansatz für folgende Posten gebildet:

	Unternehmens- recht per 31.12.2022	Steuerrecht per 31.12.2022	Aktive latente Steuer per 31.12.2022
Wertrechte (inkl. Wertrechte der Pioneers Ventures II GmbH & Co KG)	0,00	304.964,00	70.142,00
Geldbeschaffungskosten	0,00	14.128,00	<u>3.249,00</u>

Aktive latente Steuer 73.391,00

	Unternehmens- recht per 31.12.2023	Steuerrecht per 31.12.2023	Aktive latente Steuer per 31.12.2023
Wertrechte (inkl. Wertrechte der Pioneers Ventures II GmbH & Co KG)	0,00	505.688,00	116.308,00
Geldbeschaffungskosten	0,00	10.596,00	<u>2.437,00</u>

Aktive latente Steuer 118.745,00

Die latenten Steuern entwickelten sich wie folgt:

Stand am 1.1.	73.391,00
Erfolgswirksame Veränderung	<u>45.354,00</u>
Stand am 31.12.	<u>118.745,00</u>

Eigenkapital

Das Grundkapital zum 31. Dezember 2023 beträgt EUR 3.693.086 und besteht aus 3.693.086 Stück auf Namen lautende nennbetragslose Stückaktien.

Vor dem Hintergrund der ordentlichen Kapitalerhöhung hat der Aufsichtsrat mit Beschluss vom 29. August 2019 die Satzung in Punkt II.4.6 dahingehend angepasst, dass die Wortfolge "auf bis zu EUR 2.871.874,00" gestrichen wurde und so eine vollumfängliche Ausnützung des genehmigten Kapitals 2019 möglich ist.

Die Gesellschaft hält zum Stichtag 31. Dezember 2023 eigene Aktien im Nennbetrag von EUR 108.492,00. Die Veränderung der eigenen Aktien im Geschäftsjahr 2023 resultiert unter anderem aus der Ausgabe von eigenen Aktien im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogrammes. Im Geschäftsjahr 2023 gab es Rückkäufe und Zugänge auf Grund von Schenkungen von eigenen Aktien. Im Ausmaß des Nennbetrages der eigenen Aktien wurde eine gebundene Kapitalrücklage eingestellt.

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 22. Oktober 2020 wurde die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft um bis zu EUR 1.149.962,00 durch Ausgabe von bis zu 1.149.962 neue auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 174 AktG, die unter Ausnutzung der in der Hauptversammlung vom 22. Oktober 2020 eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft ausgegeben werden, soweit die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen, beschlossen (bedingtes Kapital 2020). Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Aktienkurses in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie bereits bestehende Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Die bedingte Kapitalerhöhung wurde im April 2022 durchgeführt und am 11. Mai 2022 im Firmenbuch eingetragen (Erhöhung des Grundkapitals von EUR 2.874.907,00 auf 3.693.086,00).

Das Eigenkapital hat sich wie folgt entwickelt:

	Eingefordertes und einbezahltes Nennkapital (Grundkapital) EUR	Kapitalrücklagen EUR	Bilanzverlust/gewinn EUR	Summe EUR
Stand am 1. Jänner 2022	2.837.039,00	37.868,00	-1.245.800,93	1.629.106,07
Kapitalerhöhung (Wandlung der Wandelschuldverschreibungen) Transaktionen mit eigenen Aktien	818.179,00	730.227,00	0,00	1.548.406,00
Jahresfehlbetrag	-42.754,00	46.365,00	0,00	3.611,00
Auflösung geb. Kapitalrücklagen	0,00	0,00	-178.004,25	-178.004,25
Auflösung nicht geb. Kapitalrücklagen	0,00	-730.227,00	730.227,00	0,00
Stand am 31. Dezember 2022	3.612.464,00	80.622,00	-689.967,18	3.003.118,82
Stand am 1. Jänner 2023	3.612.464,00	80.622,00	-689.967,18	3.003.118,82
Transaktionen mit eigenen Aktien	-27.870,00	27.870,00	0,00	0,00
Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	-81.463,29	-81.463,29
Auflösung geb. Kapitalrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00
Auflösung nicht geb. Kapitalrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00
Stand am 31. Dezember 2023	3.584.594,00	108.492,00	-771.430,47	2.921.655,53

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen stellen sich dar wie folgt:

	laufendes Jahr	Vorjahr
Jahresabschlussarbeiten und Wirtschaftsprüfung	28.190,00	46.000,00
Resturlaube	0,00	2.041,12
sonstige Rückstellungen	0,00	4.968,00

Verbindlichkeiten

Von den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten weisen EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 0) eine Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren aus.

Von den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betreffen zum 31. Dezember 2023 EUR 0,00 einen aws-Kredit (Vorjahr: TEUR 33).

Im Jahr 2020 wurde ein Kredit, mit einer Kreditsumme von EUR 500.000.- und einer Laufzeit bis 31.12.2024, zur Bereitstellung von Liquidität zur Finanzierung der laufenden Betriebskosten oder zur Bedienung von bestehenden Kreditlinien und Leasingfinanzierungen im Zusammenhang mit der Corona Krise aufgenommen. Die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung übernimmt dafür eine Haftung von 90%.

Im Jahr 2020 wurde ein weiterer Kredit, mit einer Kreditsumme von EUR 500.000.- und einer Laufzeit bis 31.12.2024, zur Bereitstellung von Liquidität zur Finanzierung der laufenden Betriebskosten oder zur Bedienung von bestehenden Kreditlinien und Leasingfinanzierungen im Zusammenhang mit der Corona Krise aufgenommen. Die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung übernimmt dafür eine Haftung von 100%.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen mit EUR 9.304,42 (31. Dezember 2022: TEUR 10) Verbindlichkeiten aus Ergebnisübernahmen.

Im Posten sonstige Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von EUR 6.862,40 (31. Dezember 2022: TEUR 33) enthalten die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Haftungsverhältnisse

Zum 31. Dezember 2023 bestehen keine Haftungen. Zum 31. Dezember 2022 bestand eine Haftung als Bürge und Zahler für ein verbundenes Unternehmen (zugunsten eines finanzierenden Kreditinstituts) im Ausmaß von TEUR 94.

Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen bestehen auf Grund von langfristigen Miet-, Pacht- und Leasingverträgen folgende Verpflichtungen:

Zum 31.12.2023	für 2024 EUR	für 2024 - 2028 EUR
Verpflichtungen aus Leasingverträgen	6.734,64	8.979,52
<i>davon gegenüber verbundenen Unternehmen</i>	0,00	0,00
Verpflichtungen aus Miet- und Pachtverträgen	0,00	0,00
<i>davon gegenüber verbundenen Unternehmen</i>	0,00	0,00
	<u>6.734,64</u>	<u>8.979,52</u>

Bei der Berechnung der Verpflichtungen zum 31. Dezember 2022 wurde die Ausgliederung der factory300 in eine eigene GmbH und der Verkauf dieser Gesellschaft (siehe Ereignisse nach dem Bilanzstichtag) bereits berücksichtigt.

Zum 31.12.2022	für 2023 EUR	für 2023 - 2027 EUR
Verpflichtungen aus Leasingverträgen	6.734,64	15.714,16
<i>davon gegenüber verbundenen Unternehmen</i>	0,00	0,00
Verpflichtungen aus Miet- und Pachtverträgen	0,00	0,00
<i>davon gegenüber verbundenen Unternehmen</i>	0,00	0,00
	<u>6.734,64</u>	<u>15.714,16</u>

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Gesamtverpflichtung aus sonstigen finanziellen Verpflichtungen beträgt EUR 0,- (31. Dezember 2022: TEUR 20). Die sonstige finanzielle Verpflichtung betraf die Zusage bei einem im Jahr 2020 erworbenen Wertrecht weitere Kapitaleinzahlungen Jahr 2023 vorzunehmen.

Finanzinstrumente

Im Geschäftsjahr 2023 wurden, wie im Vorjahr, außer der Wandelschuldverschreibung keine derivativen Finanzinstrumente eingesetzt.

ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN U. VERLUSTRECHNUNG

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge im Jahr 2023 betreffen Erträge aus dem Verkauf von Kryptowährungen (Vorjahr - im Wesentlichen Erträge aus dem Verkauf von Markenrechten).

Personalaufwand

Betreffend der Aufgliederung der Abfertigungen und Beiträge an Mitarbeitervorsorgekassen wird von der Schutzklausel Gebrauch gemacht.

In den Aufwendungen für Abfertigungen und Beiträge an Mitarbeitervorsorgekassen sind Beiträge an Mitarbeitervorsorgekassen in Höhe von EUR 1.369,46 (Vorjahr: TEUR 6) enthalten.

Im Jahr 2023 wurden 1 x 1500 Aktien im Rahmen einer Mitarbeiterbeteiligung an Führungskräfte der Gruppe gewährt. Der betreffende Aufwand wurde im Personalaufwand erfasst.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen - wie im Vorjahr - insbesondere Aufwendungen für Mieten und Leasing, Werbung, Reisekosten, Programmierung EDV, Rechts- und Beratungsaufwand sowie Verwaltungsaufwendungen.

Die im Geschäftsjahr verbuchten Aufwendungen für Honorare des Abschlussprüfers belaufen sich auf EUR 38.725,00 (Vorjahr: TEUR: 35) und betreffen Leistungen für die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft EUR 35.000,00 (Vorjahr: TEUR 35) und sonstige prüfungsnahe Beratungsleistungen EUR 3,70 (Vorjahr: TEUR 0).

Finanzergebnis

Im Jahr 2023 besteht mit einer Tochtergesellschaft ein Ergebnisabführungsvertrag. Auf Grund dieses Vertrages sind in der Gewinn- und Verlustrechnung 2023 Beteiligungserträge in Höhe von EUR 0,00 und Aufwendungen aus Finanzanlagen in Höhe von EUR 141,81 erfasst (Vorjahr: 1 Ergebnisabführungsvertrag; in der Gewinn- und Verlustrechnung 2022 sind daraus Aufwendungen aus Finanzanlagen in Höhe von EUR 353,06 erfasst).

Außerordentliche Sachverhalte

In der Gewinn- und Verlustrechnung 2023 sind außer dem Ertrag aus dem Verkauf von Kryptowährungen (Gewinn TEUR 42), dem Verkauf der Beteiligung an der factory300 GmbH (Gewinn TEUR 145) und der Abwertung von zwei Wertpapieren/Wertrechten (TEUR 67) keine wesentlichen außerordentlichen Sachverhalte enthalten. In der Gewinn- und Verlustrechnung 2022 sind außer dem Ertrag aus dem Verkauf von Markenrechten (Gewinn TEUR 281) keine wesentlichen außerordentlichen Sachverhalte enthalten.

D. SONSTIGE ANGABEN

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer (ohne die Vorstände) während des Geschäftsjahres, gegliedert nach Arbeitern und Angestellten beträgt:

	Geschäftsjahr	Vorjahr
Arbeiter	0	0
Angestellte	1	4
Gesamt	1	4

Organe der Gesellschaft:

Der Vorstand setzte sich im Geschäftsjahr aus folgenden Personen zusammen:

Michael Eisler, Linz

Betreffend der Angabe der Vorstandsbezüge wird von der Schutzklausel Gebrauch gemacht.

Gegenüber einem Vorstand bestehen zum 31. Dezember 2023 Forderungen in Höhe von EUR 14.049,45 (31. Dezember 2022: Forderung gegenüber einem Vorstand in Höhe von EUR 3.446,02).

Der Aufsichtsrat setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

D.I. Michael Altrichter, Vorsitzender, Allhartsberg

Mag. Alfred Luger, Mitglied, St. Valentin

DI Hannes Niederhauser, Stellvertreter des Vorsitzenden, Leonding

Zum 31. Dezember 2023 bestehen keine Forderungen gegenüber den Aufsichtsratsmitgliedern (31. Dezember 2022: Forderungen in Höhe TEUR 0).

Gesamtvergütung Aufsichtsrat: Im Geschäftsjahr 2023 gab es - wie im Vorjahr - keine Vergütungen für den Aufsichtsrat.

Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Käufe /Verkäufe von Startup- Beteiligungen nach dem Bilanzstichtag (gehalten über die Tochtergesellschaft Pioneers Ventures II GmbH & Co KG)

Im Februar 2024 wurden im Rahmen einer Kapitalerhöhung Aktien der cleen Energy gezeichnet (TEUR 17). Weiters erfolgte im Februar ein Exit bei einer Startupbeteiligung mit einem Erlös iHv TEUR 63 (Gewinn TEUR 42) sowie ein weiterer Anteilsverkauf mit einem Erlös iHv TEUR 200. Im März 2024 wurden Anteile einer Startupbeteiligung mit einem Erlös von TEUR 547 (Gewinn 501 TEUR) verkauft. Im Mai 2024 wurde bei einem Startup Unternehmen die Insolvenz eröffnet - dies hat keine Auswirkung auf den Beteiligungsansatz der startup300 AG an der Pioneers Ventures II GmbH & Co KG (ausreichend stille Reserven bei den anderen Wertrechten vorhanden).

Im Mai 2024 wurde der Beschluss gefasst, dass die Pioneers Venures Digital GmbH als Komplementärin aus der Pioneers Ventures II GmbH & CO KG (FN 494949 t), samt Anwachsung des Vermögens gemäß § 142 UGB auf die startup300 AG als Kommanditistin der Pioneers Ventures II GmbH & COK KG mit Wirkung zum Ablauf des 31.05.2024, austritt.

Im März 2024 wurden die beiden Bankkredite bei der ERSTE Bank ind Höhe von TEUR 250.- und TEUR 190.- und der Bankkredit bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ in Höhe von TEUR 520.- getilgt.

Linz am, 28. Juni 2024

Der Vorstand

Michael Eisler

Beilage zum Anhang: Anlagenspiegel

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Bezeichnung der Bilanzgliederung Bezeichnung Sachkonto	Anschaffungskosten / Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen					Buchwert 31.12.2023	Buchwert 31.12.2022	
	Stand 01.01.2023	Zugänge Umbuchungen	davon Zinsen	Abgänge Umbuchungen	Stand 31.12.2023	Stand 01.01.2023	laufende Abschr.	laufende Zuschreibungen	Zugänge Umbuchungen	Abgänge Umbuchungen			Stand 31.12.2023
A. ANLAGEVERMÖGEN													
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. Gewerbliche Schutzrechte, aktivierte Rechte und Datenverarbeitungsprogramme	87.664			86.984	680	83.192	68			82.750	510	170	4.472
	87.664			86.984	680	83.192	68			82.750	510	170	4.472
II. Sachanlagen													
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	650.397	1.441		647.980	3.858	459.550	964			458.040	2.474	1.384	190.847
	650.397	1.441		647.980	3.858	459.550	964			458.040	2.474	1.384	190.847
III. Finanzanlagen													
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.024.809				1.024.809							1.024.809	1.024.809
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	2.172.944	91.060		12.500	2.251.504							2.251.504	2.172.944
3. Wertpapiere/Wertrechte des Anlagevermögens	557.275	13.689			570.964	332.956	67.301				400.257	170.707	224.319
4. Sonstige Ausleihungen	46.853			46.853		46.853				46.853		0	0
	3.801.881	104.749		59.353	3.847.277	379.809	67.301			46.853	400.257	3.447.020	3.422.072
S u m m e	4.539.942	106.190		794.317	3.851.815	922.551	68.333			587.643	403.241	3.448.574	3.617.391



LAGEBERICHT der startup300 AG für das Geschäftsjahr 2023

A. startup300 Aktie

1. Die Aktie

Die startup300 AG hat 3.693.086 Stück auf Namen lautende Aktien ausgegeben.

Die Aktien der startup300 AG wurden mit 18. März 2022 vom Segment direct market plus der Wiener Börse zurückgezogen. Die Umbuchung der Inhaberaktien mit der ISIN ATSTARTUP300 auf die Namensaktien mit neuer ISIN AT0000A325R7 wurde im Jänner 2023 vollzogen. Bis Juni 2024 haben sich die Aktionäre von 59.661 Aktien (1,62%) noch nicht im Aktienbuch der Gesellschaft eintragen lassen.

Die startup300 AG hält per Juni 2024 nunmehr 152.181 Stück (rd. 4,12%) eigene Aktien.

2. Aktionärsstruktur

Die Organe, bestehend aus Vorstand und Aufsichtsrat, halten rd. 26% der Aktien.

B. Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage der startup300 AG und Tochterunternehmen

3. Struktur des Unternehmens/Gesellschaften der startup300 Gruppe

- startup300 AG

Die startup300 AG dient als Beteiligungs-Holding; bis Ende 2022 hat die Gesellschaft noch das operative Geschäft der factory300 in der Tabakfabrik Linz betrieben. Im GJ 2023 gab es keinen operativen Betrieb mehr.

Die Gesellschaft hält zum 31. Dezember 2023 folgende Beteiligungen:



- Pioneers Ventures II GmbH & Co KG (PVII) – 100% Beteiligung

Die PVII als 100% Tochter der startup300 AG dient als Beteiligungs-Vehikel für die Start-Up Beteiligungen und Wertrechte der startup300 Gruppe. Der Komplementär Pioneers Ventures Digital GmbH ist ebenfalls eine 100% Tochter der startup300 AG.

Weiters hält die startup300 AG folgendes wesentliches Wertrecht:

- capital300 EuVECA GmbH & Co KG – Fonds-Beteiligung der startup300 AG

startup300 AG hält als Mitgründer des Risikokapitalfonds capital300 einen Kapitalanteil von 6.250 EUR auf eigene Rechnung als Gründungskommanditist der capital300 EuVECA GmbH & Co KG und einen Kapitalanteil von 3.750 EUR als Treuhänder für Initiatoren und Unterstützer. Der Fonds hat 44,9 MEUR Risikokapital zur Finanzierung von Start-Up Unternehmen. Der Fair Value der Beteiligung ist derzeit deutlich über Buchwert und die Beteiligungen des capital300 Fonds entwickeln sich überdurchschnittlich gut.

Der Vorstand geht davon aus, dass der Anteil zum Ende des Fonds einen Erlös von 2 bis 8 MEUR für die startup300 AG erzielen kann. Dies beruht auf Annahmen über die Fonds-Performance auf Basis der Wertentwicklung der Fonds-Beteiligungen über die verbleibende Laufzeit. Die startup300 AG erhält nach Rückzahlung des investierten Kapitals aller Fonds-Investoren einen Gewinnanteil von 6,25% für den Kapitalanteil von 6.250 EUR. Ein Gewinnanteil von 3,75% für den Kapitalanteil von 3.750 EUR geht an die Treugeber und ein Anteil von 20% geht an das Management des capital300 Fonds.

Folgende Beteiligungen wurden im GJ 2023 verkauft:

- factory300

Die startup300 AG hat wie angekündigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates den Teilbetrieb factory300 rückwirkend zum 31. Dezember 2022/1. Jänner 2023 in die factory300 GmbH als 100% Tochter der startup300 AG eingebracht. Die Einbringungsbilanz zum 31.12.2022 hatte eine Bilanzsumme von rd. 198 TEUR.



Der Kaufpreis für 100% der Anteile an der factory300 GmbH lag deutlich über dem Buchwert mit 340 TEUR und entspricht einem EBIT-Multiple von 5,8. Der Verkauf wurde am 24. Mai 2023 durchgeführt und mit 26. Mai 2023 im Firmenbuch eingetragen.

4. Geschäftsmodell, wirtschaftliches Umfeld, strategische Ausrichtung der startup300 AG

Die weitere Strategie wird sein, die Wertrechte und Start-up Beteiligungen bestmöglich in den nächsten Jahren zu verwerten und eine geregelte Desinvestition vorzunehmen. Gleichzeitig wurde die organisatorische Struktur entsprechend angepasst und die Kosten deutlich reduziert. Der Vorstand besteht seit 1. Jänner 2023 nunmehr aus dem Alleinvorstand Michael Eisler. Es gibt keine Mitarbeiter:in mehr.

5. Zweigniederlassungen

Die startup300 AG hatte eine Zweigniederlassung im Talent Garden Vienna errichtet. Diese wurde mit Übermittlung der Schließungserklärung am 27.3.2023 geschlossen.

6. Wirtschaftsbericht der Start-Up Beteiligungen (Entwicklung der Tochtergesellschaft Pioneers Ventures II GmbH & Co KG)

Die startup300 AG ist alleiniger Kommanditist der Pioneers Ventures II GmbH & Co KG (PVII) mit einer Haftsumme von EUR 5.000 mit Sitz in Linz. Die Gesellschaft hat den Zweck die Beteiligungen/Wertrechte an Start-Up Unternehmen zu verwalten.

Die startup300 AG hat ein Darlehen zur Finanzierung von Beteiligungen/ Wertrechte an Start-Up Unternehmen gewährt, zum 31. Dezember 2023 beträgt die Finanzierungsforderung TEUR 2.252 (VJ TEUR 2.173). Mit Stichtag zum 30. April 2024 hat sich die Forderung auf TEUR 977 reduziert.

PVII hält zum Stichtag 1 Beteiligung und rd. 22 Wertrechte mit einem Buchwert von rund 1,73 MEUR (VJ 2,7 MEUR) und Ausleihungen an Start-Up Unternehmen als Vorstufe einer Beteiligung in Höhe von TEUR 84 (VJ 0,2 MEUR).



Der Vorstand hat in seiner Beurteilung die Beteiligungen der PVII gemessen an den letzten Finanzierungsrunden durch Investoren oder anderen Ereignissen, sowie seiner Einschätzung, mit einem Wert von rd. 5,5 MEUR bewertet. Zum 31. Dezember 2023 liegt somit der fair value um rund 3,77 MEUR über dem Buchwert. Hierbei ist kein Abschlag für eventuelle Insolvenzen von einzelnen Start-Ups eingerechnet. Start-Up Beteiligungen können sich 2024 und in den Folgejahren weiter positiv entwickeln, aber es kann natürlich auch zu Ausfällen und Wertberichtigungen kommen.

Im März 2023 konnte eine kleine Beteiligung mit einem Erlös von 13,5 TEUR verkauft werden.

Im August 2023 konnte eine Beteiligung um einen Kaufpreis von TEUR 441 (Gewinn TEUR 287) verkauft werden.

Im Februar 2024 konnte eine Beteiligung um einen Kaufpreis von TEUR 200 verkauft werden.

Im März 2024 konnten zwei Beteiligungen um einen Kaufpreis von TEUR 63 und TEUR 547 verkauft werden.

Im GJ 2024 konnte die PVII daraus bereits einen Gewinn von TEUR 543 erzielen.

PVII hat im GJ 2023 einen Verlust von TEUR -710 (VJ TEUR -179) erwirtschaftet.

Durch die erfolgreichen Verkäufe von Beteiligungen im GJ 2024 konnte das Darlehen gegenüber der startup300 AG um 1,198 MEUR reduziert werden.

7. Finanzielle Leistungsindikatoren

	2023	2022
Umsatzerlöse in T€	47,9	1.194,7
EBIT in T€ (Ergebnis vor Steuern)	-211,7	-298,0
EBIT Marge	negativ	negativ
EBT in T€	-122,9	-243,1
Finanzergebnis in T€	88,8	54,9
Ergebnis nach Steuern in T€	-81,4	-178,0
Mitarbeiter (ohne Vorstände)	0	4
Finanzanlagevermögen in T€	3.447,0	3.422,1
Bilanzsumme in T€	3.841,5	4.592,2
Eigenkapital in T€	2.921,7	3.003,1
Eigenkapitalquote	76,05%	65,4%
Fremdkapital in T€	919,8	1.589,1

8. Wirtschaftsbericht, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Ertragslage:

Der Umsatz im GJ 2022 der startup300 AG wurde im Wesentlichen durch den Betrieb der factory300 in der Tabakfabrik erwirtschaftet. Durch die Einbringung des Teilbetriebs mit 1.1.2023 in die factory300 GmbH sind in der startup300 AG im GJ 2023 keine wesentlichen Umsätze mehr erzielt worden.

Die sonstigen betrieblichen Erträge im Jahr 2023 betreffen im Wesentlichen Erträge aus dem Verkauf von Kryptowährungen.

Das Betriebsergebnis konnte auf -211 TEUR (VJ -298 TEUR) weiter verbessert werden.

In der Gewinn- und Verlustrechnung 2023 sind außer dem Ertrag aus dem Verkauf der Anteile der factory300 GmbH keine wesentlichen außerordentlichen Sachverhalte enthalten.

Vermögens- und Finanzlage:



Mit dem Erlös aus dem Verkauf der oben angeführten Beteiligungen, bzw dem Abbau der Guthaben bei Kreditinstituten wurden die Bankverbindlichkeiten von rund 1,45 Millionen Euro auf 0,834 Millionen Euro reduziert. Die gesamten Bankverbindlichkeiten wurden im März 2024 vollständig getilgt. Die startup300 AG verfügt somit über keinerlei Bankverbindlichkeiten mehr. Das Eigenkapital ist im GJ 2024 sohin mit >95% zu erwarten.

C. voraussichtliche Entwicklung

9. Prognose

Im Bereich der Start-Up Beteiligungen konnten in der Vergangenheit bereits Erfolge (exits) mit guten Renditen erzielt werden. In 2023 und bereits in 2024 konnte die PVII relevante Exit-Erlöse erzielen, die zur Tilgung sämtlicher Bankverbindlichkeiten herangezogen wurden und die startup300 AG somit schuldenfrei ist. Dementsprechend sind für 2024 keine Zinsbelastungen und damit Einsparungen im Bereich von rd. 40 TEUR zu erwarten. Darüber hinaus hat der Vorstand mit 1.1.2024 nochmals auf 10% seiner Bezüge verzichtet.

Durch Erlöse aus erfolgreichen exits von Start-Up Beteiligungen sollen weiterhin Gewinne erwirtschaftet werden. Dies wird im Jahresabschluss der startup300 AG durch Ergebnisabführungen aus der PVII erreicht.

Die zukünftigen Ergebnisse hängen insbesondere von den Beteiligungen und Wertrechten in der PVII, sowie der Beteiligung an capital300 ab.

Der Vorstand rechnet 2024 mit einer leichten Verbesserung des Jahresergebnisses im Vergleich zu 2023.

D. Risikobericht

10. Finanzierung

Die startup300 AG ist 2024 auf keine Zuflüsse aus exit-Erlöse aus Start-Up Beteiligungen angewiesen.

Die Liquidität der startup300 AG ist durch die exit-Erlöse aus 2024 bis Ende 2025 gesichert. Die startup300 AG ist schuldenfrei und wird auch die Kosten in 2024 weiter reduzieren können im Vergleich zu 2023.

E. Forschung

Die startup300 AG übt keine Forschungstätigkeiten aus.

F. Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Mit Anwachsungsvertrag vom 27. Mai 2024 wurde die Unternehmensstruktur der startup300 AG weiter vereinfacht und der Beschluss gefasst, dass dem Austritt der Pioneers Ventures Digital GmbH (PVD), als Komplementärin aus der Pioneers Ventures II GmbH & Co KG (PVII), samt Anwachsung des Vermögens gemäß § 142 UGB auf die startup300 AG, als Kommanditistin der PVII mit Wirkung zum Ablauf des 31.05.2024, zugestimmt wird.

Daraus resultiert die Löschung der PVII. Die PVD wird im GJ 2024 verwertet oder liquidiert. Danach hat die startup300 AG keine Tochterunternehmen mehr. Die Startup-Beteiligungen der PVII werden zu Buchwerten in die startup300 AG übernommen. Der Vorstand erwartet sich daraus eine weitere Reduktion der jährlichen Kosten der Verwaltung und eine schnellere Konsolidierung von Gewinnen aus dem Verkauf von Startup-Beteiligungen in der GuV der startup300 AG.

Linz, den 28. Juni 2024

Der Vorstand



Michael Eisler

Beilagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungs-bewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstrehändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Der Auftragnehmer ist Mitglied von PKF Global, dem Netzwerk von Mitgliedsunternehmen von PKF International Limited. Jedes Mitgliedsunternehmen ist ein eigenständiges und rechtlich unabhängiges Unternehmen. Weder die anderen Mitgliedsunternehmen noch die Korrespondenzunternehmen des Netzwerkes noch PKF International Limited sind verantwortlich oder übernehmen die Haftung für die Arbeit oder Beratung, die der Auftragnehmer gegenüber seinen Mandanten erbringt. Mit der Unterzeichnung und Rücksendung (der Kopie) dieses Auftragsschreibens erkennen Sie dies an und akzeptieren, dass diese anderen Mitgliedsunternehmen und Korrespondenzunternehmen und PKF International Limited Ihnen gegenüber keine Verpflichtungen in Bezug auf die Dienstleistung oder die Beratung haben, die wir für Sie erbringen werden oder die wir für Sie erbringen müssen. Korrespondenzunternehmen sind keine Mitglieder von PKF Global.